

**Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch
an dem Gewässer "Große Blies"
im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
vom 25.06.2008¹, zuletzt geändert am 13.04.2011²**

Aufgrund der §§ 36 Abs. 3 und 37 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl 2004 S. 54) i.V.m. § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59, S. 3245) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als zuständige Untere Wasserbehörde gemäß §§ 93 Abs. 4, 105, 106 und 107 des Landeswassergesetzes für das Gewässer "Große Blies" im Stadtgebiet Ludwigshafen folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Rechtsverordnung erstreckt sich auf die Wasserfläche des Gewässers "Große Blies" im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein. Die Wasserfläche umfasst folgende Flurstücks – Nummern: 1489/4 und 1488/95, Gemarkung Mundenheim.

Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist eine Karte im Maßstab 1: 2500. In dieser Karte wurden zeichnerische Festlegungen vorgenommen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Die Karte ist bei der Unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt) niedergelegt und kann während der Sprechzeiten oder auf telefonische Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Gemeingebrauch**

- (1) Das Baden, Schwimmen und Befahren mit Schlauchbooten ohne Motor (letzteres bis zu 4 Personen) ist als Gemeingebrauch gestattet (§ 36 Abs. 3 LWG).
- (2) Der Gemeingebrauch nach Abs. 1 wird gemäß § 37 Abs. 1 LWG in dem - auf der in § 1 genannten Karte kenntlich gemachten - Gewässerschutzbereich nicht gestattet.

Der Gewässerschutzbereich umfasst den kompletten südlichen und mittleren Bereich des Gewässers (inklusive der Bereiche um die Landzunge und die Inseln).

- (3) Verboten ist das Befahren des Gewässers mit Segel-, Motor-, Kanu-, Ruder- und Modellbooten, Flößen und Surfbrettern sowie mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden. Verboten ist auch das Tauchen mit technischem Gerät, sowie das Baden lassen und Tränken von Tieren.
- (4) Ebenso nicht gestattet ist die Ausübung des Eissports sowie das Betreten und das Befahren der Eisfläche.
- (5) Die in Abs. 2 genannte Fläche (Gewässerschutzbereich) ist durch Hinweisschilder an Land kenntlich gemacht.

¹ Amtsblatt Nr. 44 vom 25.06.2008

² Amtsblatt Nr. 27 vom 13.04.2011

§ 3

Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch darf nur in dem Umfang ausgeübt werden, als nicht Rechte anderer entgegenstehen und der Eigentümergebrauch nicht beeinträchtigt wird. Rechte anderer sind auch evtl. in der Zukunft einzuräumende Rechte für den Ausbau oder die wesentliche Umgestaltung des Gewässers.
- (2) Wenn die Untere Wasserbehörde von Überschreitungen der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer Kenntnis erlangt, wird der Gemeingebrauch auf der gesamten Wasserfläche aufgehoben. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht und in der Presse veröffentlicht. Es müssen zumindest zwei negative Probeergebnisse vorliegen, bis der Gemeingebrauch nach § 2 wieder hergestellt werden kann.
- (3) Der Gemeingebrauch im Sinne des § 2 Abs. 1 darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und 30. September eines jeden Jahres ausgeübt werden.
- (4) Erlaubnisse im Rahmen des geltenden Fischereirechts bleiben unberührt.
- (5) Das Recht der Rettungsorganisationen wie DLRG, Berufs- und Freiwillige Feuerwehr, Polizei u.a. auf Übungen in dem Gewässer wird von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Haftung

Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Ziff. 8 des LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 1 das in § 1 genannte Gewässer mit einem Schlauchboot ohne Motor mit mehr als vier Personen befährt;
 - entgegen § 2 Abs. 2 den Gemeingebrauch im festgelegten Gewässerschutzbereich ausübt,
 - entgegen § 2 Abs. 3 das in § 1 genannte Gewässer mit Segel-, Motor-, Kanu-, Ruder- und Modellbooten, Flößen und Surfbrettern, oder mit Kleinfahrzeugen, die mit Maschinenantrieb bewegt werden, befährt,
 - entgegen § 2 Abs. 3, Satz 2 in dem in § 1 genannten Gewässer mit technischem Gerät taucht,
 - entgegen § 2 Abs. 3, Satz 2 in dem in § 1 genannten Gewässer Tiere baden lässt oder trinkt,
 - entgegen § 2 Abs. 4 auf dem in § 1 genannten Gewässer Eissport ausübt oder die Eisfläche betritt oder befährt,
 - den Einschränkungen des Gemeingebrauchs im Sinne des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 128 Abs. 2 des LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

